

„Support Liste“

Unterstützende Hinweise der IHK Hannover zu den niedersächsischen Erlassen und Verordnungen vom 17.3., 20.3., 17.4.2020 (als Ersatz der Verordnungen vom 23.3., 27.3., 2.4. und 7.4.) sowie der ergänzenden Änderungsverordnung vom 24.4., der Positivliste vom 25.3.2020 und der aktuellen FAQ-Liste des Landes Niedersachsen

Branche / Sortiment	Öffnung untersagt	Öffnung genehmigt	Begründung, ggf. Ausnahme
Abholung und Lieferung bestellter Ware		X	Primär für Essen, Getränke, sonstige lebenswichtige Güter (z.B. Medikamente) und unter Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften (s.u., letzte Seite) möglich.
Änderungsschneiderei		X	Aus § 7 Abs. 1 der aktuell geltenden Verordnung kann abgeleitet werden, dass Dienstleistungen erbracht werden dürfen, bei der der Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch eingehalten werden kann. Kontakte bzw. Mindestabstände zwischen Kunden sollten bei Abgabe und Abholung der Textilien möglichst durch Terminvergabe oder durch ein Kundensteuerungsmanagement vermieden bzw. eingehalten werden. Daneben sind Hygienevorschriften (s. u., letzte Seite) zwingend zu beachten.
Apotheken		X	Sicherung der medizinischen und gesundheitlichen Grundversorgung. Zulässig auf Basis § 3 Nr. 6 der aktuellen Verordnung. Einhaltung der Abstands-, Flächenbesatz-, Zutritts- und Hygienevorschriften (s.u., letzte Seite) erforderlich.
Ausstellungen	X		Veranstaltungen, die im Sinne des Titels IV Messen, Ausstellungen, Märkte der Gewerbeordnung nach § 65 als Ausstellung festgesetzt werden können.

Branche / Sortiment	Öffnung untersagt	Öffnung genehmigt	Begründung, ggf. Ausnahme
			<p>Explizit zu schließen auf Basis § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 der aktuellen Verordnung.</p> <p>Durch ggf. hohen, wechselnden Publikumsverkehr besteht erhebliche Infektionsgefahr.</p>
Auto-Schilderläden		X	Einhaltung der Abstands-, Flächenbesatz-, Zutritts- und Hygienevorschriften (s.u., letzte Seite) erforderlich. Keine Ansammlung von Kunden.
Autoverkauf		X	<p>Unabhängig von der Größe der Verkaufsfläche zulässig auf Basis der Verordnung vom 17.4.2020 (§ 3 Nr. 7s).</p> <p>Einhaltung der Abstands-, Flächenbesatz-, Zutritts- und Hygienevorschriften (s.u., letzte Seite) erforderlich.</p>
Autovermietungen / Carsharing		X	Dienstleistung unter Wahrung des Mindestabstandes von Mensch zu Mensch von 1,5 m möglich.
Autowaschanlagen		X	<p>Eine Öffnung von Auto- waschanlagen ist auf Basis der Verordnung vom 17.4.2020 (§ 3 Nr. 9) unter folgenden Voraussetzungen zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - grundsätzlich für die Reinigung gewerblich oder dienstlich eingesetzter Nutzfahrzeuge - für die vollautomatische Reinigung privat genutzter Fahrzeuge ohne Durchführung vor- und nachgelagerter Reinigungsschritte durch die Kundinnen und Kunden
Autowerkstätten		X	Handwerksbetrieb / Dienstleistung. Unter Einhaltung der Hygienevorschriften gestattet. Kfz-Ersatzteilverkauf zulässig.

Branche / Sortiment	Öffnung untersagt	Öffnung genehmigt	Begründung, ggf. Ausnahme
Banken, Sparkassen, Geldautomaten		X	Notwendige Dienstleistung zur Sicherung der Grundversorgung. Ausdrücklich zugelassen nach § 3 Nr. 7k der aktuellen Verordnung.
Bars	X		Gastronomie. Schwerpunkt liegt nicht auf der Zubereitung von Speisen. Explizit zu schließen auf Basis § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der aktuellen Verordnung. Durch ggf. hohen, wechselnden Publikumsverkehr besteht erhebliche Infektionsgefahr.
Baumärkte		X	Unabhängig von der Größe der Verkaufsfläche zulässig auf Basis der Verordnung vom 17.4.2020 (§ 3 Nr. 7g). Einhaltung der Abstands-, Flächenbesatz-, Zutritts- und Hygienevorschriften (s.u., letzte Seite) erforderlich.
Baustoffhandel		X	Einzel- und Großhandel. Teilsortiment des DIY-Bedarfs. Keine Grundversorgung. Wichtig für Materialversorgung insb. der Handwerksbetriebe. Öffnung für gewerbliche Kunden bzw. nicht-private Kundenkreise. Einhaltung der Abstands-, Flächenbesatz-, Zutritts- und Hygienevorschriften (s.u., letzte Seite) erforderlich. Einzelhandel: Ohne Begrenzung der Verkaufsfläche zulässig auf Basis der Verordnung vom 17.4.2020 (Analogie zu Baumarkt s. § 3 Nr. 7g).
Beherbergung (private und gewerbliche Vermietungen, Hotels, Campingplätze, Wohnmobilstellplätze, Ferienwohnungen /-zimmer)	X		Gastgewerbe. Untersagt auf Basis § 1 Abs. 4 der aktuellen Verordnung. Ausnahmen: 1. geschäftlich bzw. dienstlich induzierte Übernachtungen

Branche / Sortiment	Öffnung untersagt	Öffnung genehmigt	Begründung, ggf. Ausnahme
			<p>2.Campingbetriebe für Dauercamper ohne weiteren Wohnsitz</p> <p>Auf Campingplätzen sind die Abstandsregelungen und das Verbot von Menschenansammlungen umzusetzen.</p>
Bestatter		X	<p>Dringend notwendige Dienstleistung.</p> <p>Aus § 7 Abs. 1 der aktuell geltenden Verordnung kann abgeleitet werden, dass Dienstleistungen erbracht werden dürfen, bei der der Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch eingehalten werden kann.</p> <p>Wahrung der Abstands- und Hygienevorschriften (s.u., letzte Seite) und Beachtung der Vorgaben zur Beschränkung der sozialen Kontakte bei Beerdigungen (§ 3 Nr. 12).</p>
Betriebliche Tätigkeiten bei geschlossenen Lokalitäten		X	z. B. Renovierung, Vorbereitungsarbeiten für die Wiedereröffnung, Inventur, Training des Personals
Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen		X	Sicherstellung Ernährungswirtschaft
Blumenfachhandel / Florist mit Schwerpunkt Schnitt- und Zimmerpflanzen		X	<p>Unabhängig von der Größe der Verkaufsfläche zulässig auf Basis der Verordnung vom 17.4.2020 (§ 3 Nr. 7r).</p> <p>Einhaltung der Abstands-, Flächenbesatz-, Zutritts- und Hygienevorschriften (s.u., letzte Seite) erforderlich.</p>
Bordelle, Prostitutionsstätten u. ä. Einrichtungen (stationär und mobil)	X		<p>Explizit zu schließen auf Basis § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 der aktuellen Verordnung.</p> <p>Durch wechselnden Publikumsverkehr besteht erhebliche Infektionsgefahr.</p>

Branche / Sortiment	Öffnung untersagt	Öffnung genehmigt	Begründung, ggf. Ausnahme
Briefversand		X	Dienstleistung. Sicherung der Grundversorgung. Zulässig auf Basis § 3 Nr. 7 i der aktuellen Verordnung.
Buchhandlungen		X	Unabhängig von der Größe der Verkaufsfläche zulässig auf Basis der Verordnung vom 17.4.2020 (§ 3 Nr. 7t). Einhaltung der Abstands-, Flächenbesatz-, Zutritts- und Hygienevorschriften (s.u., letzte Seite) erforderlich.
Casinos	X		Nicht notwendige Dienstleistung. Explizit zu schließen auf Basis § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 der aktuellen Verordnung. Durch ggf. hohen, wechselnden Publikumsverkehr besteht erhebliche Infektionsgefahr.
Clubs	X		Gastronomie. Schwerpunkt liegt nicht auf der Zubereitung von Speisen. Explizit zu schließen auf Basis § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der aktuellen Verordnung. Durch hohen, wechselnden Publikumsverkehr besteht erhebliche Infektionsgefahr.
Copy-Shops		X	Dienstleistung / Einzelhandel im Ladengeschäft. Zulässig bis zur Obergrenze von 800 qm Verkaufsfläche (§ 3 Nr. 7). Aus § 7 Abs. 1 der aktuell geltenden Verordnung kann abgeleitet werden, dass Dienstleistungen erbracht werden dürfen, bei der der Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch eingehalten werden kann. Einhaltung der Abstands-, Flächenbesatz-, Zutritts- und Hygienevorschriften (s.u., letzte Seite) erforderlich.
Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger		X	Notwendige(s) Dienstleistung / Handwerk. Speziell Gebäudereinigung: Wahrung der

Branche / Sortiment	Öffnung untersagt	Öffnung genehmigt	Begründung, ggf. Ausnahme
			Abstands- und Hygienevorschriften (s.u., letzte Seite) erforderlich.
Dienstleistungen		X	<p>Soweit der Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch zu Mensch eingehalten werden kann, sind Dienstleistungen grundsätzlich zulässig unter Einhaltung der Abstands-, Flächenbesatz-, Zutritts- und Hygienevorschriften (s.u., letzte Seite).</p> <p>Ausnahmen: Sie sind in Verordnung / Positivliste des Landes Niedersachsen explizit ausgeschlossen (hier aber insbesondere: nicht dringend notwendige Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch zu Mensch nicht eingehalten werden kann (§ 7 Abs. 2)).</p> <p>Im Zweifelsfall Klärung mit örtlich zuständigem Ordnungsamt.</p>
Diskotheken	X		Gastronomie / Kultur. Schwerpunkt liegt nicht auf der Zubereitung von Speisen. Explizit zu schließen auf Basis § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der aktuellen Verordnung. Durch hohen, wechselnden Publikumsverkehr besteht erhebliche Infektionsgefahr.
Drogerien / Drogeriemärkte		X	<p>Ausdrücklich zugelassen nach § 3 Nr. 6 (ohne Verkaufsflächenbegrenzung). Sicherung der Grundversorgung. Schwerpunkt: Artikel des täglichen Lebens.</p> <p>Ggf. Einzelfallprüfung in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Ordnungsamt, falls das regelmäßige Sortiment ein Mischsortiment ist. bei dem die Waren nach § 3 Nr. 7 der</p>

Branche / Sortiment	Öffnung untersagt	Öffnung genehmigt	Begründung, ggf. Ausnahme
			<p>Verordnung nicht den Schwerpunkt des Sortiments bilden (s. Regelung zum Mischsortiment).</p> <p>Einhaltung der Abstands-, Flächenbesatz-, Zutritts- und Hygienevorschriften (s.u., letzte Seite) erforderlich.</p>
Einkaufs-Center		X	<p>Je nach Branche bzw. Sortiment ist die Öffnung von Verkaufsstellen in Einkaufszentren auf Basis der Verordnung vom 17.4.2020 (§ 3 Nrn. 6 und 7) entweder unabhängig von der Verkaufsflächengröße oder aber bis zur Obergrenze von 800 qm Verkaufsfläche zulässig.</p> <p>Einhaltung der Abstands-, Flächenbesatz-, Zutritts- und Hygienevorschriften des § 8 der VO (auch s.u., letzte Seite) erforderlich.</p> <p>Spezielle Anforderungen: Der Zutritt an den Haupteingängen ist zu steuern. Auf den Verkehrsflächen darf es nicht zu Ansammlungen kommen, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Es dürfen keine Speisen und Getränke zum Verzehr vor Ort angeboten werden.</p>
Einzelhandel		X	<p>Je nach Branche unabhängig von der Verkaufsflächengröße bzw. bis zur Obergrenze von 800 qm tatsächlich genutzter Verkaufsfläche zulässig auf Basis der Verordnung vom 17.4.2020 (§ 3 Nrn. 6 und 7).</p> <p>Unabhängig von VF: § 3 Nr. 6: Apotheken, Drogerien, Hörgeräteakustiker, Optiker, Sanitätshäuser,</p>

Branche / Sortiment	Öffnung untersagt	Öffnung genehmigt	Begründung, ggf. Ausnahme
			<p>§ 3 Nr. 7: Lebensmittelhandel, Wochenmärkte, Hofläden, landwirtschaftlicher Direktverkauf, Getränkemärkte, Bau- und Gartenmärkte, Tierbedarfshandel, Tankstellenshops, Zeitungsverkaufsstellen, Blumenläden, Kraftfahrzeughandel, Fahrradhandel, Buchhandlungen.</p> <p><u>Bis 800 qm tatsächlich genutzte VF:</u> § 3 Nr. 7: Alle übrigen Verkaufsstellen und Geschäfte (auch Verkaufsstellen in Einkaufszentren und Outletcentern).</p> <p>Hinweis aus FAQ des Landes: Wenn Kunden nach Waren fragen, die sich beispielsweise in einer anderen Etage befinden, dürfte ein/e Mitarbeiter/in des Geschäftes diese von dort holen. Die Kunden dürfen jedoch die abgegrenzten 800 qm nicht verlassen.</p> <p>Einhaltung der Anforderungen an Abstands-, Flächenbesatz-, Zutritts- und Hygienevorschriften des § 8 der VO (auch s.u., letzte Seite) erforderlich.</p>
Eisdielen	X		<p>Gastronomie. Nur Außer-Haus-Verkauf über Verkaufstresen nach draußen bei ansonsten geschlossenem Lokal auf Basis § 6 Abs. 1-3 der aktuellen Verordnung. Voraussetzung: Einhaltung des Abstandsgebots und der hygienischen Auflagen (s.u.).</p> <p>KEIN Verzehr an Ort und Stelle oder im Umkreis von 50 m.</p>

Branche / Sortiment	Öffnung untersagt	Öffnung genehmigt	Begründung, ggf. Ausnahme
Factory Outlet Center		X	s. Outlet-Center Regelungen s. Einkaufs-Center
Fahrradhandel (ggf. mit Fahrradwerkstatt, Fahrrad-Pickup-Service)		X	Unabhängig von der Größe der Verkaufsfläche zulässig auf Basis der Verordnung vom 17.4.2020 (§ 3 Nr. 7t). Einhaltung der Abstands-, Flächenbesatz-, Zutritts- und Hygienevorschriften (s.u., letzte Seite) erforderlich.
Fahrschulen, Fahrlehrerausbildungsstätten und anerkannte Weiterbildungsstätten nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz	X		Private Bildungseinrichtung. Nicht dringend notwendige Dienstleistung, bei der der Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch nicht eingehalten werden kann. Untersagung nach § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 der aktuellen Verordnung. Mit dem zuständigen Ordnungsamt könnte ggf. geklärt werden, ob eine kontaktlose Nutzung eines möglicherweise vorhandenen Simulators ermöglicht werden könnte.
Finanzanlagenvermittler		X	Aus § 7 Abs. 1 der aktuell geltenden Verordnung kann abgeleitet werden, dass Dienstleistungen erbracht werden dürfen, bei der der Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch eingehalten werden kann. Büros könnten analog den Vorgaben für Einzelhandelsläden (Formulierung: „Verkaufsstellen und Geschäfte“) für kanalisiertem und kontrolliertem Publikumsverkehr geöffnet werden. Einhaltung der Abstands-, Flächenbesatz-, Zutritts- und Hygienevorschriften (s.u., letzte Seite; insbesondere „Spuckschutz“ analog zu Kassen im Handel) erforderlich.

Branche / Sortiment	Öffnung untersagt	Öffnung genehmigt	Begründung, ggf. Ausnahme
			Ggf. Terminvergabe und 1:1 Kontakt.
Fitnessstudio	X		<p>Keine dringend notwendige Dienstleistung des Freizeitsektors. Explizit zu schließen auf Basis § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 der aktuellen Verordnung. Durch ggf. hohen, wechselnden Publikumsverkehr besteht erhebliche Infektionsgefahr.</p> <p>Falls klare Trennung Trainingsbereich und Verkaufsbereich möglich, ggf. separate ausschließliche Öffnung des Verkaufsbereichs analog der Lösung für Einzelhandelsläden (Formulierung: „Verkaufsstellen und Geschäfte“) für kanalisierten Publikumsverkehr nach Rücksprache mit zuständigem Ordnungsamt möglich.</p>
Forstwirtschaft		X	Notwendige Tätigkeit.
Fotostudio		X	<p>a) Einzelhandel: s. Regelung für Einzelhandelsläden (bis max. 800 qm Verkaufsfläche).</p> <p>b) Handwerk / Dienstleistung: Freiberufliche Fotografen bzw. überwiegend im Handwerk arbeitende Fotografen sollten ihr zuständiges Ordnungsamt ansprechen. Ggf. möglich Terminvergabe und 1:1 Kontakt.</p>
Freizeitaktivitäten (in- und outdoor) wie z. B. Kletterparks, Minigolf, Escape Rooms	X		Dem Bereich Erholung zuzurechnen. Keine dringend notwendige Dienstleistung. Explizit zu schließen auf Basis § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 der aktuellen Verordnung. Durch hohen, wechselnden Publikumsverkehr besteht erhebliche Infektionsgefahr.

Branche / Sortiment	Öffnung untersagt	Öffnung genehmigt	Begründung, ggf. Ausnahme
Freizeit- und Tierparks, Zoos	X		Dem Bereich Erholung zuzurechnen. Keine dringend notwendige Dienstleistung. Explizit zu schließen auf Basis § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 der aktuellen Verordnung. Durch hohen, wechselnden Publikumsverkehr besteht erhebliche Infektionsgefahr.
Frisörbetriebe	X		<p>Dienstleistung im Bereich der Körperpflege – Mindestabstand von 1,5m kann nicht eingehalten werden. Ab 4.5. dürfen Frisörbetriebe wieder öffnen auf Basis Artikel 2 der Änderungsverordnung vom 24.4. (Änderung § 7 Abs. 1, Sätze 3 und 4 der VO) unter Anwendung deutlich verschärfter Hygieneanforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Dokumentation Kundendaten (Name und Kontaktdaten), ▪ Erfassung der Zeitpunkte Kommen und Gehen der Kunden. ▪ Dreiwöchige Aufbewahrungsfrist, um eine etwaige Infektionskette nachvollziehen zu können. ▪ Es dürfen nur Kunden bedient werden, die mit dieser Dokumentation einverstanden sind. ▪ Frisörinnen und Frisöre tragen bei der Arbeit Mund-Nasen-Bedeckung. ▪ Nach jeder Kundin und jedem Kunden wird eine Händedesinfektion durchgeführt. ▪ Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden.
Fußpflege (Podologe / Podologin)		X	Regelung für Angehörige medizinischer Fachberufe (§ 3

Branche / Sortiment	Öffnung untersagt	Öffnung genehmigt	Begründung, ggf. Ausnahme
			<p>Nr. 4). Nur bei Attest, dass die Behandlung ärztlich veranlasst und unaufschiebbar ist.</p> <p>Einhaltung der Hygienevorschriften (s.u., letzte Seite; insbesondere „Spuckschutz“) erforderlich.</p>
Fußpflege, medizinische / nichtmedizinische	X		<p>Nicht dringend notwendige Dienstleistung im Bereich der Körperpflege (§ 7 Abs. 2 Satz 1) – Mindestabstand von 1,5 m kann nicht eingehalten werden. Daher sind auch keine Hausbesuche zulässig. Ggf. für dringend zu behandelnde gesundheitliche Notfälle Erlaubnis für Behandlung beim Ordnungsamt einholen.</p> <p>Einhaltung der Hygienevorschriften (s.u., letzte Seite; insbesondere „Spuckschutz“) erforderlich.</p>
Gartenmärkte		X	<p>Unabhängig von der Größe der Verkaufsfläche zulässig auf Basis der Verordnung vom 17.4.2020 (§ 3 Nr. 7g). Einhaltung der Abstands-, Flächenbesatz-, Zutritts- und Hygienevorschriften (s.u., letzte Seite) erforderlich.</p>
Gastronomie (Restaurant, Mensa, (Betriebs-)Kantine, Gaststätten, Imbiss, Café, allein oder in Verbindung mit anderen Einrichtungen, Eisdiele, Systemgastronomie)	X		<p>Auf Basis § 6 Abs. 1 der aktuellen Verordnung grundsätzlich nicht zugelassen als stationäres Vor-Ort-Geschäft.</p> <p>Achtung: Nur in Form von Außer-Haus-Verkauf gem. § 6 Abs. 1 Satz 3 (Lieferung oder Abholung) nach telefonischer oder elektronischer Bestellung) zulässig!</p> <p>Vorgaben laut § 6 Abs. 2 und 3:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zulässig nur unter Wahrung von hygienischen Auflagen (hier: Mindestabstand)

Branche / Sortiment	Öffnung untersagt	Öffnung genehmigt	Begründung, ggf. Ausnahme
			<p>von 1,5 m zwischen den Kunden)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ KEIN Verzehr an Ort und Stelle oder im Umkreis von 50 m. <p>Gastronomische Lieferdienste: Unter Wahrung von hygienischen Auflagen nach § 6 Abs. 4 zulässig (s. u).</p> <p>Betriebskantinen (nicht öffentlich!): dürfen nach § 6 Abs. 5 zur Versorgung ausschließlich der Beschäftigten betrieben werden, wenn „die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 Metern gewährleistet sind.“</p>
Gastronomie in Hotels (und anderen Beherbergungsbetrieben)	X		Ein Zimmerservice für die (Hotel-) Gäste ist möglich.
Gastronomie mit Außer-Haus-Verkauf (u. a. Döner-Laden, Pizzeria, Imbiss in Supermarktläden oder in anderen (Handels-)Einrichtungen) oder mobil auf Supermarktplätzen		X	<p>Nur Außer-Haus-Verkauf gam. § 6 Abs. 1 Satz 3 (Lieferung oder Abholung) nach telefonischer oder elektronischer Bestellung! Dieser ist nur unter Wahrung von hygienischen Auflagen zulässig (s.u.)</p> <p>KEIN Verzehr an Ort und Stelle oder im Umkreis von 50 m.</p>
Gesundheitswesen		X	<p>Öffnung der Einrichtungen unter Wahrung der hygienischen Anforderungen (s. u.) zulässig, soweit der Besuch nicht gesondert durch Verordnung oder in Positivliste des Landes eingeschränkt.</p> <p>Einhaltung der Hygienevorschriften (s.u., letzte Seite).</p>

Branche / Sortiment	Öffnung untersagt	Öffnung genehmigt	Begründung, ggf. Ausnahme
Getränkemärkte		X	<p>Ausdrücklich zugelassen, da Sicherung der Grundversorgung. Schwerpunkt: Artikel des täglichen Lebens.</p> <p>Unabhängig von der Größe der Verkaufsfläche zulässig auf Basis der Verordnung vom 17.4.2020 (§ 3 Nr. 7d). Einhaltung der Abstands-, Flächenbesatz-, Zutritts- und Hygienevorschriften (s.u., letzte Seite) erforderlich.</p>
Großhandel		X	<p>Kein Verkauf an private Endverbraucher.</p> <p>Hinweis: Großhandel mit Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs explizit in § 3 Nr. 7f als zulässig -unabhängig von der Größe der Verkaufsfläche - genannt.</p>
Handwerk		X	<p>Unter Einhaltung von Abstands- und hygienischen Auflagen grundsätzlich zulässig (s.u.). Ggf. Klärung im Einzelfall mit dem örtlich zuständigen Ordnungsamt.</p>
Haushaltshilfe		X	<p>Mobil erbrachte Dienstleistung bei Kunden mit teilweise sehr stark differierendem Leistungsspektrum.</p> <p>Aus § 7 Abs. 1 der aktuell geltenden Verordnung kann abgeleitet werden, dass Dienstleistungen erbracht werden dürfen, bei der der Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch eingehalten werden kann.</p> <p>Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften (s.u., letzte Seite) zwingend erforderlich.</p>
Hausverwaltung / WEG-Verwaltung		X	<p>Dringend notwendige Dienstleistung. Einhaltung der</p>

Branche / Sortiment	Öffnung untersagt	Öffnung genehmigt	Begründung, ggf. Ausnahme
			Abstands- und Hygienevorschriften (s.u., letzte Seite) erforderlich.
Hofladen/ Direktverkauf landwirtschaftlicher Produkte		X	Aufrechterhaltung Ernährungsversorgung. Unabhängig von der Größe der Verkaufsfläche zulässig auf Basis der Verordnung vom 17.4.2020 (§ 3 Nr. 7c). Einhaltung der Abstands-, Flächenbesatz-, Zutritts- und Hygienevorschriften (s.u., letzte Seite) erforderlich.
Hörgeräteverkauf/-akustiker		X	Dringend notwendige Dienstleistung, Einzelhandel und Handwerk im Bereich Daseinsvorsorge – Mindestabstand von 1,5 m kann nicht eingehalten werden (§ 3 Nr. 6 sowie § 7 Abs. 1). Einhaltung der Abstands-, Flächenbesatz-, Zutritts- und Hygienevorschriften (s.u., letzte Seite) erforderlich.
Hundesalon		X	Erforderliche Dienstleistung im Bereich Tierpflege. Zum Umgang mit Tieren s. § 3 Nr. 17 der Verordnung vom 17.4. Mindestabstand („ von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch“) zum Kunden (abgebender Mensch) kann eingehalten werden. Einhaltung der Abstands-, Zutritts- und Hygienevorschriften (s.u., letzte Seite) erforderlich. Gesonderte Hinweise: Kontaktlose Übergabe sollte ermöglicht werden. Kontakte zwischen Kunden sollten durch Terminvergabe vermieden werden. Auch zur Kontaktvermeidung mit dem Personal sind bei Tierabgabe und – abholung die Hygienevorschriften (s.u., letzte Seite)

Branche / Sortiment	Öffnung untersagt	Öffnung genehmigt	Begründung, ggf. Ausnahme
			<p>dringend zu beachten. Ebenfalls sind diese bei der Gestaltung des Arbeitsplatzes und bei der Arbeit am Tier einzuhalten. Über Verordnung und Positivliste / FAQ-Liste des Landes nicht gesondert eingeschränkt.</p>
Hundeschule		X	<p>Häufig „outdoor“ erfolgende Dienstleistung im Bereich des Umgangs mit Tieren (s. § 3 Nr. 17 der Verordnung vom 17.4.). Über Verordnung und Positivliste / FAQ-Liste des Landes nicht gesondert eingeschränkt.</p> <p>Mindestabstand („1,5 Meter von Mensch zu Mensch“) kann eingehalten werden.</p> <p>Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften (s.u., letzte Seite) erforderlich.</p>
Imbiss, mobil	X		<p>Nur Außer-Haus-Verkauf gem. § 6 Abs. 1 Satz 3! Dieser ist nur unter Wahrung des Abstandsgebots und der hygienischen Auflagen zulässig (s.u.)</p> <p>KEIN Verzehr an Ort und Stelle oder im Umkreis von 50 m.</p>
Indoor-Spielplätze (wie auch alle übrigen Spielplätze)	X		<p>Dem Bereich Freizeit zuzurechnen. Keine dringend notwendige Dienstleistung. Explizit zu schließen auf Basis § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 der aktuellen Verordnung. Durch hohen, wechselnden Publikumsverkehr besteht erhebliche Infektionsgefahr.</p>
Internet Café	X		Keine notwendige Dienstleistung.
Immobilienmakler		X	Aus § 7 Abs. 1 der aktuell geltenden Verordnung kann abgeleitet werden, dass Dienstleistungen erbracht werden dürfen, bei der der

Branche / Sortiment	Öffnung untersagt	Öffnung genehmigt	Begründung, ggf. Ausnahme
			<p>Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch eingehalten werden kann. Büros könnten analog den Vorgaben für Einzelhandelsläden (Formulierung: „Verkaufsstellen und Geschäfte“) für kanalisiertem und kontrolliertem Publikumsverkehr geöffnet werden. Einhaltung der Abstands-, Flächenbesatz-, Zutritts- und Hygienevorschriften (s.u., letzte Seite; insbesondere „Spuckschutz“ analog zu Kassen im Handel) erforderlich. Ggf. Terminvergabe und 1:1 Kontakt.</p>
Kino	X		<p>Keine dringend notwendige Dienstleistung des Freizeitsektors. Explizit zu schließen auf Basis § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 der aktuellen Verordnung. Durch ggf. hohen, wechselnden Publikumsverkehr besteht erhebliche Infektionsgefahr.</p>
Kiosk		X	<p>Geschäft beinhaltet insb. den zulässigen Verkauf von Zeitungen und Lebensmitteln.</p>
Kneipen	X		<p>Gastronomie. Schwerpunkt liegt nicht auf der Zubereitung von Speisen. Explizit zu schließen auf Basis § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 („und ähnliche Einrichtungen“) der aktuellen Verordnung. Durch wechselnden Publikumsverkehr besteht erhebliche Infektionsgefahr.</p>
Kosmetikstudio/Kosmetikanwendungen/Beautysalons	X		<p>Nicht dringend notwendige Dienstleistung im Bereich der Körperpflege, bei der der Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch nicht eingehalten werden kann (§ 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4). Daher sind auch keine Hausbesuche zulässig.</p>

Branche / Sortiment	Öffnung untersagt	Öffnung genehmigt	Begründung, ggf. Ausnahme
Kultureinrichtungen wie Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen, Bibliotheken u. ä.	X		Dem Bereich Freizeit / Kultur zuzurechnen. Keine dringend notwendigen Dienstleistungen. Explizit zu schließen auf Basis § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 der aktuellen Verordnung. Durch potenziell hohen, wechselnden Publikumsverkehr besteht erhebliche Infektionsgefahr.
Kulturzentren	X		Nicht dringend notwendige Dienstleistung im Bereich der Freizeitgestaltung. Explizit zu schließen auf Basis § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der aktuellen Verordnung. Durch wechselnden Publikumsverkehr besteht erhebliche Infektionsgefahr.
Landhandel-Geschäfte mit Hauptsortiment Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut, landwirtschaftlichen Maschinen, Ersatzteilen u. ä.		X	Einzelhandel im Ladengeschäft. Zulässig bis zur Obergrenze von 800 qm Verkaufsfläche (§ 3 Nr. 7 der aktuell geltenden Verordnung). Versorgungsrelevant. Wird zur Absicherung der Ernte und insgesamt zur Aufrechterhaltung der Land- und Forstwirtschaft dringend benötigt. Einhaltung der Abstands-, Flächenbesatz-, Zutritts- und Hygienevorschriften (s.u., letzte Seite) erforderlich.
Landmaschinen-Reparatur und –Landmaschinen-Ersatzteilhandel		X	Handwerk. Versorgungsrelevant.
Lebensmittelhandel (kleinflächige Lebensmittelläden, Hofläden, landwirtschaftlicher Direktverkauf, multifunktionale Dorfläden, (rollende) Supermärkte, Discounter, Verbrauchermärkte, SB-Warenhäuser), Bäckerei, Teeverkaufsgeschäfte, Süßwarengeschäfte, Feinkostgeschäfte, Weinhandel / Vinothek		X	Ausdrücklich zugelassen, da Sicherung der Grundversorgung. Schwerpunkt liegt auf der Versorgung mit Artikeln des täglichen Lebens. Grundsätzlich unabhängig von der Größe der Verkaufsfläche zulässig auf Basis der

Branche / Sortiment	Öffnung untersagt	Öffnung genehmigt	Begründung, ggf. Ausnahme
			<p>Verordnung vom 17.4.2020 (§ 3 Nr. 7a).</p> <p>Auch Mischbetriebe, die überwiegend Lebensmittel verkaufen, können grundsätzlich öffnen.</p> <p>Aber: Nur Verkauf, aber keine Öffnung gastronomischer Einrichtungen im Lebensmittelhandel, wie z. B. Café in multifunktionalen Dorfläden (s. Gastronomie)</p> <p>Einhaltung der Abstands-, Flächenbesatz-, Zutritts- und Hygienevorschriften (s.u., letzte Seite) erforderlich.</p>
Lieferung und Montage von Waren (z. B. bestellte Küchen)		X	Beachtung der Hygienevorschriften (s.u.).
Logistik		X	<p>Dienstleistung. Sicherstellung der Waren-/ Produktversorgung für alle Wirtschaftssektoren. Zulässig entsprechend § 3 Nr. 8 der aktuell geltenden Verordnung. Einhaltung der Abstands- und Hygienebestimmungen (s. u., letzte Seite) erforderlich.</p>
Logopädie	X		<p>Nicht dringend notwendige Dienstleistung. Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch kann nicht eingehalten werden. Daher sind auch keine Hausbesuche zulässig.</p> <p>Behandlung nur zulässig, wenn ärztlich veranlasst und unaufschiebbar ist.</p>
Lottoannahmestelle	X		<p>Nicht dringend notwendige Dienstleistung. Zu schließen in Analogie zur geforderten Schließung der Wettannahmestellen („und ähnliche Einrichtungen..“) auf Basis § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 der aktuellen Verordnung.</p>

Branche / Sortiment	Öffnung untersagt	Öffnung genehmigt	Begründung, ggf. Ausnahme
			<p>Bei Angebot eines Mischsortiments Regelung nach dem Schwerpunktprinzip. Bei Angebot unterschiedlicher Dienstleistungen nur zulässige Dienstleistungen möglich.</p> <p>Zulässigkeit im Einzelfall in Rücksprache mit zuständigem Ordnungsamt klären.</p>
Massage, medizinische		X	<p>Regelung für Angehörige medizinischer Fachberufe (§ 3 Nr. 4). Nur bei Attest, dass die Behandlung ärztlich veranlasst und unaufschiebbar ist.</p> <p>Einhaltung der Hygienevorschriften (s.u., letzte Seite; insbesondere „Spuckschutz“) erforderlich.</p>
Massage, nichtmedizinische	X		<p>Nicht dringend notwendige Dienstleistung im Bereich der Körperpflege (§ 7 Abs. 2 Satz 1) – Mindestabstand von 1,5 m kann nicht eingehalten werden. Daher sind auch keine Hausbesuche zulässig. Ggf. für dringend zu behandelnde gesundheitliche Notfälle Erlaubnis für Behandlung beim Ordnungsamt einholen.</p> <p>Einhaltung der Hygienevorschriften (s.u., letzte Seite; insbesondere „Spuckschutz“) erforderlich.</p>
Messen	X		<p>Veranstaltungen, die im Sinne des Titels IV Messen, Ausstellungen, Märkte der Gewerbeordnung nach § 64 als Messe festgesetzt werden können.</p> <p>Explizit zu schließen auf Basis § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 der aktuellen Verordnung.</p> <p>Durch ggf. hohen, wechselnden Publikumsverkehr besteht erhebliche Infektionsgefahr.</p>

Branche / Sortiment	Öffnung untersagt	Öffnung genehmigt	Begründung, ggf. Ausnahme
Mischbetriebe Dienstleistung und untersagter Einzelhandel	X		Dienstleistung darf erbracht werden; Verkauf muss unterbleiben.
Mischbetriebe Groß- und Einzelhandel	X		<p>Beschränkung auf Großhandel; im Grundsatz kein Verkauf an private Kunden. Relevante Regelungen für betreffenden Einzelhandelsbereich prüfen.</p> <p>Zulässigkeit im Einzelfall in Rücksprache mit zuständigem Ordnungsamt klären.</p>
Mischbetriebe Handwerk	X		<p>Werkstattbereich kann Betrieb fortsetzen; Ersatzteilverkauf ist zulässig. Relevante Regelungen für betreffenden Einzelhandels- oder Dienstleistungsbereich prüfen.</p> <p>Ggf. überwiegt das „größere“ Sortiment in der Einzelfallbeurteilung. Rücksprache mit zuständigem Ordnungsamt empfehlenswert.</p>
Mischsortimentsbetriebe		X	<p>Je nach Branche unabhängig von der Verkaufsflächengröße bzw. bis zur Obergrenze von 800 qm Verkaufsfläche zulässig auf Basis der Verordnung vom 17.4.2020 (§ 3 Nrn. 6 und 7).</p> <p>Es gilt nach § 1 Abs. 3 Satz 2 das Schwerpunktprinzip:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Führen Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment regelmäßig und im Schwerpunkt Waren, die dem Sortiment einer der in § 3 Nr. 7 der Verordnung genannten Verkaufsstellen entspricht, besteht kein Verbot. 2. Bilden in einem Betrieb mit gemischtem Sortiment die betreffenden Waren nicht den

Branche / Sortiment	Öffnung untersagt	Öffnung genehmigt	Begründung, ggf. Ausnahme
			<p>Schwerpunkt, so ist der Verkauf nur dieser Waren zulässig.</p> <p>Einhaltung der Abstands-, Flächenbesatz-, Zutritts- und Hygienevorschriften (s.u., letzte Seite) erforderlich.</p> <p>Zulässigkeit im Einzelfall in Rücksprache mit zuständigem Ordnungsamt klären.</p>
Nagelstudio	X		<p>Nicht dringend notwendige Dienstleistung im Bereich der Körperpflege, bei der der Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch nicht eingehalten werden kann (§ 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3). Daher sind auch keine Hausbesuche zulässig.</p>
Nahrungsmittelhandwerk (Bäckerei, Metzgerei / Fleischerei)		X	<p>Ausdrücklich zugelassen, da Sicherung der Grundversorgung.</p> <p>Einhaltung der Abstands-, Flächenbesatz-, Zutritts- und Hygienevorschriften (s.u., letzte Seite) erforderlich.</p>
Onlinehandel / Versandhandel		X	<p>Für jede telefonische, schriftliche oder elektronische Bestellung branchen- und sortimentsübergreifend möglich, bei der die Ware anschließend kontaktlos an die Kunden ausgeliefert wird. Beachtung der Abstands- und Hygienevorschriften (s.u., letzte Seite).</p> <p>Abholung in der Verkaufsstelle oder einem Warenlager ist untersagt!</p>
Optiker		X	<p>Dringend notwendige Dienstleistung, Einzelhandel und Handwerk im Bereich medizinische / gesundheitliche Daseinsvorsorge – Mindestabstand von 1,5 m kann nicht eingehalten werden (§ 3 Nr. 6 sowie § 7 Abs. 1).</p>

Branche / Sortiment	Öffnung untersagt	Öffnung genehmigt	Begründung, ggf. Ausnahme
			Einhaltung der Abstands-, Flächenbesatz-, Zutritts- und Hygienevorschriften (s.u., letzte Seite) erforderlich.
Orthopädienschuhmacher		X	<p>Dienstleistung und Handwerk im Bereich Daseinsvorsorge. Aus § 7 Abs. 1 der aktuell geltenden Verordnung kann abgeleitet werden, dass Dienstleistungen erbracht werden dürfen, bei der der Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch eingehalten werden kann.</p> <p>Einhaltung der Abstands-, Flächenbesatz-, Zutritts- und Hygienevorschriften (s.u., letzte Seite) erforderlich.</p>
Orthopädietechniker		X	<p>Dienstleistung und Handwerk im Bereich Daseinsvorsorge. Aus § 7 Abs. 1 der aktuell geltenden Verordnung kann abgeleitet werden, dass Dienstleistungen erbracht werden dürfen, bei der der Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch eingehalten werden kann.</p> <p>Einhaltung der Abstands-, Flächenbesatz-, Zutritts- und Hygienevorschriften (s.u., letzte Seite) erforderlich.</p>
ÖPNV – Fahrkartenverkauf		X	Dienstleistung im Bereich der Daseinsvorsorge Zulässig nach § 3 Nr. 7q der aktuellen Verordnung.
Outlet-Center		X	Regelungen s. Einkaufs-Center
Pfandleiher		X	Dienstleistung der Geldbeschaffung, entspricht Banken und Sparkassen (Zulässigkeit in § 3 Nr. 7 k der aktuellen Verordnung geregelt). Einhaltung der Abstands-, Flächenbesatz-, Zutritts- und

Branche / Sortiment	Öffnung untersagt	Öffnung genehmigt	Begründung, ggf. Ausnahme
			Hygienevorschriften (s.u., letzte Seite) erforderlich.
Pflanzenhandel, z.B. Obstbaumverkauf		X	Entspricht Gartenmarkt (Zulässigkeit ohne Verkaufsflächenbegrenzung nach § 3 Nr. 7g der aktuellen Verordnung). Darf unter den u. a. Einhaltung der Abstands-, Flächenbesatz-, Zutritts- und Hygienevorschriften (s.u., letzte Seite) seit 4.4. öffnen.
Piercingstudios	X		Nicht dringend notwendige Dienstleistung im Bereich der Körperpflege, bei der der Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch nicht eingehalten werden kann (§ 7 Abs. 2 Satz 1). Daher sind auch keine Hausbesuche zulässig.
Poststellen, Paketstationen		X	Dienstleistung. Sicherung der Grundversorgung. Zulässigkeit ohne Verkaufsflächenbegrenzung nach § 3 Nr. 7j der aktuellen Verordnung. Aber: wird noch zusätzlich eine untersagte weitere Leistung angeboten, so ist der Geschäftsbetrieb auf die Poststelle zu beschränken.
Physiotherapeuten	X		Erbringung als nicht dringend notwendige Dienstleistung untersagt, bei der der Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch nicht eingehalten werden kann (§ 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 der aktuellen Verordnung). Behandlung nur zulässig, wenn ärztlich veranlasst und unaufschiebbar ist (§ 3 Nr. 4). Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften (s.u., letzte Seite) erforderlich.
Psychotherapeuten		X	Auf Basis § 3 Nr. 3 der aktuellen Verordnung ist die Inanspruchnahme einer

Branche / Sortiment	Öffnung untersagt	Öffnung genehmigt	Begründung, ggf. Ausnahme
			<p>psychotherapeutischen Versorgungsleistung ambulant oder stationär zulässig, wenn es medizinisch dringend erforderlich ist .</p> <p>Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften (s.u., letzte Seite) erforderlich.</p>
Reinigung		X	<p>Dienstleistung der Grundversorgung. Zulässigkeit ohne Verkaufsflächenbegrenzung nach § 3 Nr. 7n der aktuellen Verordnung.</p> <p>Einhaltung der Abstands-, Flächenbesatz-, Zutritts- und Hygienevorschriften (s.u., letzte Seite) erforderlich.</p>
Reisebüro		X	<p>Aus § 7 Abs. 1 der aktuell geltenden Verordnung kann abgeleitet werden, dass Dienstleistungen erbracht werden dürfen, bei der der Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch eingehalten werden kann.</p> <p>Büros könnten analog den Vorgaben für Einzelhandelsläden (Formulierung: „Verkaufsstellen und Geschäfte“) für kanalisiertem und kontrolliertem Publikumsverkehr geöffnet werden.</p> <p>Einhaltung der Abstands-, Flächenbesatz-, Zutritts- und Hygienevorschriften (s.u., letzte Seite; insbesondere „Spuckschutz“ analog zu Kassen im Handel) erforderlich. Ggf. Terminvergabe und 1:1 Kontakt.</p>
Sanitätshäuser		X	<p>Sicherung der medizinischen Grundversorgung / Gesundheitsvorsorge.</p> <p>Zulässigkeit ohne Verkaufsflächenbegrenzung nach § 3 Nr. 6 der aktuellen Verordnung.</p> <p>Einhaltung der Abstands-, Flächenbesatz-, Zutritts- und</p>

Branche / Sortiment	Öffnung untersagt	Öffnung genehmigt	Begründung, ggf. Ausnahme
			Hygienevorschriften (s.u., letzte Seite) erforderlich.
Sauna	X		Keine Dienstleistung – fällt unter Wellness/Erholung. Explizit zu schließen auf Basis § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 der aktuellen Verordnung. Durch wechselnden Publikumsverkehr besteht erhebliche Infektionsgefahr.
Schlüsseldienst		X	Dringend notwendige(s) Dienstleistung / Handwerk. Aus § 7 Abs. 1 der aktuell geltenden Verordnung kann abgeleitet werden, dass Dienstleistungen erbracht werden dürfen, bei der der Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch eingehalten werden kann. Einhaltung der vorgegebenen Abstands- und Hygienevorschriften (s. u., letzte Seite) erforderlich.
Schwimm- und Spaßbäder	X		Nicht notwendige Dienstleistung im Bereich von Freizeit / Erholung. Explizit zu schließen auf Basis § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 der aktuellen Verordnung. Durch hohen, wechselnden Publikumsverkehr besteht erhebliche Infektionsgefahr.
Seilbahnen	X		Nicht notwendige Dienstleistung im Bereich von Freizeit / Erholung. Explizit zu schließen auf Basis § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 der aktuellen Verordnung. Durch ggf. hohen, wechselnden Publikumsverkehr besteht erhebliche Infektionsgefahr.
Sonderpostenmärkte (z.B. Jawoll, Krümet, Zimmermann)		X	Allgemeiner, weit überwiegend zentrenrelevanter Einzelhandel mit erheblicher Sortimentsbreite, der in erheblichen

Branche / Sortiment	Öffnung untersagt	Öffnung genehmigt	Begründung, ggf. Ausnahme
			<p>Teilbereichen nicht der Grundversorgung dient. Grundsätzlich zulässig bis zur Obergrenze von 800 qm Verkaufsfläche auf Basis der Verordnung vom 17.4.2020 (§ 3 Nr. 7).</p> <p>Es gilt bei Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment das Schwerpunktprinzip nach § 1 Abs. 3 Satz 2:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Führen Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment regelmäßig und im Schwerpunkt Waren, die dem Sortiment einer der in § 3 Nr. 7 a-t der Verordnung genannten Verkaufsstellen entspricht, besteht kein Verbot. 2. Bilden in einem Betrieb mit gemischtem Sortiment die betreffenden Waren nicht den Schwerpunkt, so ist der Verkauf nur dieser Waren zulässig. <p>Einhaltung der Abstands-, Flächenbesatz-, Zutritts- und Hygienevorschriften (s.u., letzte Seite) erforderlich.</p> <p>Zulässigkeiten im Einzelfall in Rücksprache mit dem zuständigen Ordnungsamt klären.</p>
Sonnenstudio / Solarium		X	Keine Dienstleistung – fällt unter Wellness/Erholung. Aus § 7 Abs. 1 der aktuell geltenden Verordnung kann abgeleitet werden, dass Dienstleistungen erbracht werden dürfen, bei der der Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch eingehalten werden kann.

Branche / Sortiment	Öffnung untersagt	Öffnung genehmigt	Begründung, ggf. Ausnahme
			<p>Erhöhte Anforderungen an Einhaltung der Hygieneanforderungen (s. u., letzte Seite) in den Kabinen.</p> <p>Zulässigkeit in Rücksprache mit dem zuständigen Ordnungsamt klären.</p>
Spezialmärkte (Märkte, die keine Wochenmärkte sind)	X		Dienen nicht der Grundversorgung. Explizit zu schließen auf Basis § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 der aktuellen Verordnung.
Spielbank	X		<p>Nicht dringend notwendige Dienstleistung.</p> <p>Explizit zu schließen auf Basis § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 der aktuellen Verordnung.</p> <p>Durch ggf. hohen, wechselnden Publikumsverkehr besteht erhebliche Infektionsgefahr.</p>
Spielhalle	X		<p>Nicht dringend notwendige Dienstleistung. Explizit zu schließen auf Basis § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 der aktuellen Verordnung.</p> <p>Durch wechselnden Publikumsverkehr besteht erhebliche Infektionsgefahr.</p>
Sportanlagen (privat und öffentlich)	X		<p>Keine dringend notwendige Dienstleistung des Freizeitsektors. Explizit zu schließen auf Basis § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 der aktuellen Verordnung.</p> <p>Durch ggf. hohen, wechselnden Publikumsverkehr besteht erhebliche Infektionsgefahr.</p>
Stördienste (haus- / wohnungsbezogen; z. B. Heizung, Sanitär, Schlüssel)		X	<p>Dringend notwendige(s) handwerkliche Dienstleistungen.</p> <p>Aus § 7 Abs. 1 der aktuell geltenden Verordnung kann abgeleitet werden, dass Dienstleistungen erbracht werden dürfen, bei der der Mindestabstand von 1,5 Metern</p>

Branche / Sortiment	Öffnung untersagt	Öffnung genehmigt	Begründung, ggf. Ausnahme
			<p>von Mensch zu Mensch eingehalten werden kann.</p> <p>Einhaltung der vorgegebenen Abstands- und Hygienevorschriften (s. u., letzte Seite) erforderlich.</p>
Tankstelle (inkl. Shop), Brennstoffhandel, Pellets, Öl		X	<p>Wichtige Dienstleistung der Daseinsvorsorge.</p> <p>Insb. Tankstellenshop: Zulässigkeit ohne Verkaufsflächenbegrenzung auf Basis § 3 Nr. 7 I der aktuellen Verordnung.</p> <p>Einhaltung der Abstands-, Flächenbesatz-, Zutritts- und Hygienevorschriften (s.u., letzte Seite) erforderlich.</p> <p>Regelungen zur Öffnung der Autowaschanlage (s. o.) beachten.</p>
Tattoo-Studio	X		<p>Nicht dringend notwendige Dienstleistung im Bereich der Körperpflege, bei der der Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch nicht eingehalten werden kann (§ 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2).</p> <p>Erhebliche Infektionsgefahr.</p>
Taxigewerbe		X	<p>Wahrung der Kontaktminimierung/Einhaltung Mindestabstand von 1,5 m. In der Regel nur ein Fahrgast je Taxi (außer bei Fahrgästen in häuslicher Gemeinschaft).</p>
Tierbedarfshandel, Zoogeschäfte		X	<p>Sicherung der Grundversorgung.</p> <p>Unabhängig von der Größe der Verkaufsfläche zulässig auf Basis der Verordnung vom 17.4.2020 (§ 3 Nr. 7h).</p> <p>Einhaltung der Abstands-, Flächenbesatz-, Zutritts- und Hygienevorschriften (s.u., letzte Seite) erforderlich.</p>

Branche / Sortiment	Öffnung untersagt	Öffnung genehmigt	Begründung, ggf. Ausnahme
Tierpflege, Tierarzt		X	<p>Versorgung, Betreuung und Ausführen von Tieren gestattet. Basis: § 3 Nr. 17 der aktuellen Verordnung.</p> <p>Gesonderte Hinweise: Kontaktlose Übergabe sollte ermöglicht werden. Kontakte zwischen Kunden sollten durch Terminvergabe vermieden werden. Auch zur Kontaktvermeidung mit dem Personal sind bei Tierabgabe und – abholung die Hygienevorschriften (s.u., letzte Seite) dringend zu beachten. Ebenfalls sind diese bei der Gestaltung des Arbeitsplatzes und bei der Arbeit am Tier einzuhalten.</p>
Versicherungsmakler/-agentur	X		<p>Aus § 7 Abs. 1 der aktuell geltenden Verordnung kann abgeleitet werden, dass Dienstleistungen erbracht werden dürfen, bei der der Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch eingehalten werden kann. Büros könnten analog den Vorgaben für Einzelhandelsläden (Formulierung: „Verkaufsstellen und Geschäfte“) für kanalisierten Publikumsverkehr geöffnet werden. Einhaltung der Abstands-, Flächenbesatz-, Zutritts- und Hygienevorschriften (s.u., letzte Seite; insbesondere „Spuckschutz“ analog zu Kassen im Handel) erforderlich. Ggf. Terminvergabe und 1:1 Kontakt.</p>
Waschsalon		X	<p>Dienstleistung der Grundversorgung. Unabhängig von der Größe zulässig auf Basis der Verordnung vom 17.4.2020 (§ 3 Nr. 7p). Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften (s.u., letzte Seite) erforderlich.</p>

Branche / Sortiment	Öffnung untersagt	Öffnung genehmigt	Begründung, ggf. Ausnahme
Wettannahmestelle	X		Explizit zu schließen auf Basis § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 der aktuellen Verordnung.
Wochenmarkt (und Bauernmarkt)		X	Grundversorgung. Ohne Flächenbeschränkungen und Sortimentsbeschränkungen zulässig auf Basis der Verordnung vom 17.4.2020 (§ 3 Nr. 7b). Einhaltung der Abstands-, Zutritts- und Hygienevorschriften (s.u., letzte Seite) erforderlich.
Zahntechniker		X	Dienstleistung und Handwerk im Bereich der medizinischen Grundversorgung.
Zeitungsverkauf		X	Ausdrücklich zugelassen, da Sortiment der Grundversorgung. Unabhängig von der Verkaufsflächengröße zulässig auf Basis der Verordnung vom 17.4.2020 (§ 3 Nr. 7o). Einhaltung der Abstands-, Flächenbesatz-, Zutritts- und Hygienevorschriften (s.u., letzte Seite) erforderlich.

Ergänzende Hinweise – unbedingt zu beachten!

1. Diese Liste beantwortet nach lediglich die Frage, welche Betriebe weiterhin öffnen oder welche Leistungen erbracht werden dürfen, insbesondere soweit hieran im Rahmen der Beratungstätigkeit der IHK Hannover in den letzten Wochen Zweifel bzw. besonders viele Fragen entstanden sind. Es werden insbesondere keine Feststellungen darüber getroffen, welche Berufe und Berufszweige systemrelevant sind oder gar zur kritischen Infrastruktur gehören.
2. Auf Basis der aktuellen Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus (hier: vom 17. April 2020 + Änderungsverordnung vom 24. April 2020) ist bei ALLEN Betrieben, die gemäß obiger Liste öffnen dürfen, auf die Einhaltung folgender hygienischer Mindestvorschriften zu achten:
 - Nach Möglichkeit 1:1 Kontakt sicherstellen.

- Der Mindestabstand von 1,5 m von Mensch zu Mensch ist in jeder Situation zu wahren! Das heißt, ein Mitarbeiter darf beispielsweise auch nicht beim Einladen der Ware helfen.
 - Auch Mitarbeiter müssen entsprechende Abstände zueinander einhalten.
 - Insbesondere im Einzelhandel und beim Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken gilt: max. 1 Person auf einer Fläche von 10 qm Verkaufsfläche.
 - Es dürfen weder im geöffneten Geschäft, noch beim Abholen (z.B. von gastronomischen Speisen) Warteschlangen entstehen.
 - Personal sollte Handschuhe tragen.
 - Nach Möglichkeit kontaktlose Bezahlung via Mobile Payment, NFC oder sonstige Technologie ermöglichen. Bei Lieferung die Bezahlung möglichst vorab durchführen lassen (z.B. Überweisung, Paypal, Kreditkarte).
 - Falls Lieferung / Abholung / Dienstleistung gemäß obiger Hinweise zulässig: Auch hierbei sollten nicht mehr als 2 Personen (1 Mitarbeiter, 1 Kunde) aufeinander treffen.
 - Ergänzende Informationen der IHK Hannover zu Hygieneregeln und -maßnahmen sowie zum Kundenzutritts- und -steuerungsmanagement stellt die IHK hier zur Verfügung: <https://www.hannover.ihk.de/ihk-themen/handel/betrieb1/hygiene.html>
 - Hinweis auf die neuen Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales: <https://www.hannover.ihk.de/ihk-themen/umwelt-arbeitsschutz/arbeitssicherheit/technischer-arbeitsschutz/bundesregierung-empfehlte-neue-arbeitsschutzstandards.html>
3. Diese Empfehlungen auf Basis der jeweils aktuellen Verordnung oder ggf. Allgemeinverfügung (hier: Verordnung vom 17. April 2020 + Änderungsverordnung vom 24. April 2020) zur Beschränkung von sozialen Kontakten sowie der jeweils aktuellen Positivliste (vom 25.03.2020) bzw. der FAQ-Liste des Landes Niedersachsen (<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-faq-185463.html>) sind ein Service der IHK Hannover. Sie sind nach „bestem Wissen und Gewissen“ erstellt, nicht abschließend und haben keine Gewähr oder Rechtsverbindlichkeit. Diese erhalten Sie im Zweifel nur bei Ihrem zuständigen kommunalen Ordnungs- oder Gesundheitsamt oder den Fachbereichen Ordnung und Gesundheit Ihres Landkreises bzw. der Region Hannover.
4. Gültigkeit: vorerst bis zum Ablauf des 6. Mai 2020.

Weitere und stets aktuelle Informationen unter:

<https://www.hannover.ihk.de/ihk-themen/sonderseiten/coronavirus.html>

IHK Hannover, Hans-Hermann Buhr, Tel.: (0511) 3107-377, buhr@hannover.ihk.de
Stand: 24.04.2020, 14:00 Uhr